

6/SN-431/ME
1 von 2

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-1441/4/1993

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Änderung des § 15 Abs. 4 GGSt;
Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Bezug: -

Beitritt GESETZENTWURF
Zl. 00 -GE/19...
Datum: 15. DEZ. 1993
Verteilt 22.12.93 Mon

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Klausner

101, Wien

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem der § 15 Abs. 4 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, am 7. Dezember 1993

FÜR die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko e.h.

F.d.R.d.A.
[Signature]

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-1441/4/1993

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Änderung des § 15 Abs. 4 GGSt.
Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Bezug: -

An das

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2

1031 w i e n

Zu dem mit do. Schreiben vom 18. Oktober 1993, Zl. 151.516/1-1/93, übermittelten Vorschlag einer Änderung des § 15 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, teilt das Amt der Kärntner Landesregierung mit, daß der Vorschlag, mit dem insbesondere eine Kostenersparnis bei Unternehmungen vom Bund, Lander und Gemeinden erzielt werden könnte, grundsätzlich begrüßt wird. Dies trifft insbesondere für Krattranzeuge und Anhänger zu, die lediglich zum Transport von Versandstücken der Klassen 2 bis 6, 8 und 9 ADR bestimmt sind. Für diese Fahrzeuge bestehen nur geringfügig besondere Bauart- und Ausrustungsvorschriften. Für Fahrzeuge der Klasse I ADR und Tankfahrzeuge, Trägerfahrzeuge für Aufsetztanks, Gefäß-, Batterien- und Tankcontainer sind aber äußerst umfangreiche zusätzliche besondere Bauart- und Ausrustungsvorschriften vorgegeben, deren wiederkehrende Überprüfungen hochqualifiziertes Fachpersonal erfordern. Soweit derartiges qualifiziertes Fachpersonal und entsprechend geeignete Einrichtungen zur Überprüfung nicht vorhanden sind, sollte von einer solchen Selbstprüfung Abstand genommen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, am 7. Dezember 1993
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko e.h.

F.d.R.d.A.